

Satzung für den Fischereiverein Langerringen
verabschiedet am 5.2.75

Name, Sitz und Zweck:

§ 1

Der am 9.3.1974 gegründete Verein führt den Namen
"Fischereiverein Langerringen e.V."
Er hat seinen Sitz in Langerringen und ist in das Vereins-
register beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Geschäftsjahr

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Pflege und Förderung des Angelsports
- b) Sachgemäße Bewirtschaftung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer
- c) Förderung und Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

§ 4

Aktives Mitglied kann derjenige werden, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und im Sinne des StGB unbescholten ist.

§ 5

Passive Mitglieder sind, die den Verein ideell und materiell unterstützen

§ 6

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Fischerei, im besonderen des Vereins, hervorragende Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von dem Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

Aufnahme, Austritt und Ausschluß

§ 7

Der Antrag um Aufnahme in den Verein muß schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Angabe von Gründen bei der Ablehnung ist nicht erforderlich. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist geheim abzustimmen.

§ 8

Nach erfolgter Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Anerkennung der Satzung und Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 9

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres sie ist vom Mitglied spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

§ 10

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Gegen die Satzung gröblich verstößt und satzungsgemäße Anweisungen der Vereinsorgane nicht befolgt.
2. Den Interessen, Zielen und Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt.
3. Durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder das Vereinsansehen schädigt.
4. Mit der Bezahlung der Beiträge nach § 11 3 Monate im Rückstand ist und nicht binnen 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung zahlt
5. Sich durch Fischfrevel, wegen der Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften und sonstiger Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht, andere zu einer solchen Tat anstiftet oder gegen die gültige Fischereiordnung des Vereins verstößt.

Dem Auszuschließenden sind die Gründe schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen. Er hat innerhalb 4 Wochen Stellung dazu zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand über den Ausschluß in geheimer Abstimmung, mit einfacher Stimmermehrheit beschließen.

Bei Stimmgleichheit wird der Ausschluß angenommen. Der Ausschließungsbeschluß muß unter Angabe der Gründe die zum Ausschluß führten dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Der vom Vorstand Ausgeschlossene hat die Möglichkeit, das Schieds- und Ehrengericht des Vereins anzurufen. Dieses entscheidet endgültig. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden. Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus drei von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sowohl bei freiwilligem Austritt als auch bei Ausschluß verliert das ausscheidende Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände wie Satzung, Mitgliedsausweis, Jahreserlaubnisschein usw. ohne Vergütung seitens des Vereins an diesen zurückzugeben.

Beiträge Gebühren und Ausgaben

§ 11

Der Verein erhebt folgende Beiträge und Gebühren:

1. Einmalige Aufnahmegebühr
2. Jahresbeitrag
3. Erlaubnisscheingebühr (kann entsprechend dem Gewässer verschieden sein)

§ 12

Die Beiträge und Gebührensätze werden von dem Vorstand festgelegt. Sie sind Anfang des Jahres, spätestens bis Ende des 1. Quartals, bzw. beim Eintritt in den Verein zu zahlen.

§ 13

Mahrausgaben für Anschaffungen die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Leitung und Verwaltung

§ 14

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der auf drei Jahre gewählt wird.

Dieser besteht aus:

1. Ersten Vorsitzenden, der zugleich Vorstand im Sinne des BGB ist
2. Zweiten Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Erster Schriftführer
5. Zweiter Schriftführer und Pressewart
6. Wasserwart

7. Gerätewart
8. Ausbildungs- und Schulungswart
9. Leiter von Sonderaktionen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der Vorstand durch eine Zuwahl ergänzt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten, ohne daß er hierzu einer Vollmacht bedarf. Der 1. Vorsitzende kann auch den 2. Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des 1. Vorsitzenden beauftragen.

§ 15

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung. Soweit Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Geschäftsordnung geordnet werden können, bestimmt der Vorsitzende den Bearbeiter,

& 15 a

Die Vorstandschaft behält sich die Erweiterung von Schonzeiten und Schonmaßen vor.

§ 16

Der Vorstand tritt aufgrund einer Einladung durch den 1. Vorsitzenden zusammen und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal im Quartal zu sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Im wesentlichen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

1.) 1. Vorsitzender

Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Versammlungen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Er empfängt sämtliche Zuschriften an den Verein und legt sie bei der nächsten Vorstandssitzung vor.

2.) 2. Vorsitzender

Er ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

3.) Kassenwart

Ihm obliegen die Kassengeschäfte.

Er ist im Geldverkehr und bei der Ausstellung von Erlaubnisscheinen unterschriftsberechtigt.

Jede Auszahlung aus der Vereinskasse ist vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Er legt jedes Jahr der Generalversammlung einen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern abgezeichnet ist.

Er stellt Fischereierlaubnisscheine entsprechend dem Vorstandsbeschluß gegen Barzahlung aus.

4. Schriftführer

Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vorstand in der nächsten Sitzung seine Zustimmung erteilt. Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs.

5. 2. Schriftführer und Pressewart

Er veranlaßt Rundschreiben und Mitteilungen an Mitglieder, Er veranlaßt Pressemeldungen.

Bei wichtigen Mitteilungen und Pressemeldungen hat der erste Vorsitzende gegenzuzeichnen.

6. Wasserwart

Er kontrolliert laufend (mindestens einmal monatlich) alle Vereinsgewässer auf Verschmutzung, Verölung, Veränderungen am Ufer, Grenzmarkierung, Verkrautung, freier Wasserablauf usw. Er macht dem Vorstand bis 1-4. d. J. Vorschläge über einen Fischbesatzplan und überwacht den Einsatz der Fische. Er kann den Fischreiaufsehern Weisungen erteilen.

7. Gerätewart

Er sorgt dafür, daß dem Verein gehörende Gerätschaften laufend einsatzbereit sind und ordnungsgemäß überwintert werden. Er führt die Inventarliste und legt sie am Ende jeden Jahres dem Vorstand vor.

8. Ausbildungs- und Schulungswart

Er führt Vereinsbücher und Lehrmaterial. Er macht dem Vorstand Vorschläge über evtl. notwendige Schulungen, Vorträge einschließlich Fischerprüfung und übernimmt die Vorbereitung derselben. Er führt neue Mitglieder in unser Gewässer ein und erklärt ihnen die Grenzen.

9. Leiter von Sonderaktionen

Er organisiert und leitet in Abstimmung mit dem Vorstand: Preisfischen, Königsfischen, Entkrautungsaktionen und ähnliches.

Mitglieder-Versammlung

§ 18

Einmal im Jahr und zwar möglichst im 1. Quartal, ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) rechtzeitig einzuberufen.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. Jahresbericht (1. Vorsitzender)
2. Kassenbericht (Kassenwart)
3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre)
5. Wahl der Mitglieder für das Schieds- und Ehrengericht (alle 3 Jahre)
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Jahr

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenenzahl beschlußfähig.

§ 19

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist einzeln vorzunehmen. Die Wahl ist entweder schriftlich (dann geheim) oder durch Zuruf möglich. So wie die Mehrzahl der Mitglieder dies fordert. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Allgemeine Bestimmungen:

§ 20

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Die Satzung, Fischordnung sowie Anweisungen einzuhalten.
2. Die gefangenen Fische laufend zu registrieren und am Jahresende seine Fanglisten abzugeben.
3. Die Ziele des Vereins zu fördern und bei Bedarf durch persönlichen Einsatz zu helfen.
4. Die Versammlungen zu besuchen!
5. Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen und auf andere Fischer am Wasser Rücksicht zu nehmen.

§ 21

Werden für bestimmte Gewässer nur eine begrenzte Anzahl von Erlaubnisscheinen ausgegeben (Begrenzungen werden entweder von der Aufsichtsbehörde oder von dem Vorstand festgelegt), so entscheidet die niedrigste Mitgliedsnummer.

Nach Ablauf des festgelegten Endtermin kann der Vorstand über die Gewässer verfügen die noch frei sind.

§ 22

Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen für Nichtmitglieder regelt von Fall zu Fall der Vorstand. Er kann Erlaubnisscheine für bestimmte Nichtmitglieder ohne Angabe von Gründen sperren.

§ 23

Die über ein waidgerechtes Befischen der Vereinsgewässer hinausgehende Ausbeutung, vor allem zum Zwecke des Verkaufs der Fische oder deren Tausch gegen Sachwerte, ist untersagt. Änderungen sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 24

Kontrollberechtigt am Vereinsgewässer sind:

1. Zur Ausweiskontrolle, die Polizei, Aufsichtsorgane und jedes Vereinsmitglied.
2. Zur Fangkontrolle, die Polizei, Gewässerwart und jeder Fischereiaufseher.

Auflösung des Vereins

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn Dreiviertel aller eingetragenen Mitglieder, nicht nur der Erschienenen, einverstanden sind.

In der letzten Versammlung wird dann über die Verwendung des Vereinsvermögens und des sonstigen Eigentums beschlossen.

~~Diese Satzung wurde am 14. 3. 1975 von der Jahreshauptversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.~~

Diese Satzung wurde am 11.4.1975 von der Jahreshauptversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt

8
Egster-Gebhard

Müller-Heis

H. Rongler

Müller-Andreas

Theodor Stiek

Helmut Vais

Baumgartner Martin

F. Schischma

(1. Vorstand)

A. Kranzfelder

(2. Vorstand)